

Gewährleistungs- und Erfüllungsfristen

Gegenstand der Gewährleistung

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine mangelfreie Sache zu liefern (§ 433 BGB). Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen.

1. Kaufrecht¹⁾

■ Gewährleistung für bewegliche Sachen ab Ablieferung	2 Jahre
■ Gewährleistung für Arbeiten an einem Grundstück ab Übergabe	2 Jahre
■ Gewährleistung für Bauwerke / Materialien ab Abnahme	5 Jahre
■ Frist bei arglistiger Täuschung über einen Mangel ab Kenntnis	mind. 3 Jahre

2. Werkvertrag

■ körperliche Arbeitsergebnisse (Herstellung, Wartung, Änderung einer Sache sowie Planung, Überwachung hierfür, ohne Bau) ab Abnahme	2 Jahre
■ Grundstücksarbeiten ab Abnahme (keine Sonderregelung mehr)	2 Jahre
■ unkörperliche (geistige) Arbeitsergebnisse ab Abnahme	3 Jahre
■ Bauwerke inkl. Planungsleistungen und Überwachung hierfür, ab Abnahme	5 Jahre
■ Frist bei arglistigem Verschweigen von	
■ Mängeln eines körperlichen/geistigen Werks	3 Jahre
■ Mängeln an Bauwerken/Planung	5 Jahre

3. Reisevertrag

■ Reismängel jeder Art ab Reiseende (§ 651g BGB)	2 Jahre
--	---------

4. Mietverträge

■ Ansprüche an ausstehenden Mieten/Nebenkosten	4 Jahre
■ Für Schäden im Mietobjekt	6 Monate nach Rückgabe der Mietsache

¹⁾ Beim Unternehmerkauf sind Gewährleistungsfristen verhandelbar, ansonsten gelten die o.g. gesetzlichen Fristen. Beim Verbraucherkau kann die Gewährleistung für bewegliche gebrauchte Sachen auf ein Jahr reduziert werden.